

Stiftungsurkunde der Solothurnischen Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen

Art. 1. Die Stiftung führt den Namen Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen¹⁾ und hat ihren Sitz in Solothurn.

Art. 2. Die Stiftung hat folgenden Zweck:

- a) Die Übernahme von Bürgschaften für Nachgangshypotheken auf bäuerlichen Heimwesen und Grundstücken sowie Investitions- und Betriebshilfedarlehen an Pächter. Die Betriebe der Bürgschaftsnehmer müssen im Kanton Solothurn liegen. Die Bedingungen der verbürgten Kredite müssen für die Kreditnehmer und die Stiftung tragbar sein;²⁾ Die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes erforderlichen Vorschriften werden in einem Geschäftsreglement aufgestellt, das der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Solothurn erlässt; Die Stiftung verbürgt sich nur gegenüber solchen Gläubigern, die an das Stiftungskapital beigetragen haben und die sich den Bestimmungen des Geschäftsreglementes unterziehen.
- b) Die Vollziehung der Beschlüsse der Solothurnischen landwirtschaftlichen Kreditkasse über die Verbürgung von Investitions- und Betriebsdarlehen im Sinne des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft.

Art. 3.³⁾

Art. 4. ¹⁻³ ...⁴⁾

⁴ Der Regierungsrat des Kantons Solothurn kann ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates bezeichnen oder durch eine staatliche Institution bezeichnen lassen.

⁵⁻⁶ ...⁵⁾

Art. 5. Der Stiftungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die vom Stiftungsrat aus der Mitte des Vorstandes der Solothurnischen landwirtschaftlichen Kreditkasse gewählt werden.

Art. 6-11.⁶⁾

Vom Regierungsrat am 22. Februar 1963 genehmigt

Vom Bundesrat am 7. Mai 1963 genehmigt

¹⁾ Vgl. § 1 Abs. 2 V zum BG über Investitionsrechte und Betriebshilfe in der Landwirtschaft; BGS 924.12.

²⁾ Art. 2 lit. a 1. Abschnitt Fassung vom 26. Juni 1995.

³⁾ Art. 3 nicht publiziert, nur von interner Bedeutung.

⁴⁾ Art. 4 Abs. 1-3 und 5-6 nicht publiziert.

⁵⁾ Art. 4 Abs. 1-3 und 5-6 nicht publiziert.

⁶⁾ Art. 6-11 nicht publiziert